

## Überwiegend betrieblich oder privat?

### Der Arzt und sein Kraftfahrzeug.

**Das Auto ist für viele Ärzte unersetzlich. Haben sie doch oftmals Hausbesuche zu absolvieren oder andere Termine wahrzunehmen. Auch wenn Sie ausschließlich in einer Ordination arbeiten, legen Sie so manche Strecken zurück – nämlich die tägliche Anfahrt in die Praxis.**

Egal ob Sie nun selbstständig tätig sind oder in einem Dienstverhältnis stehen – die Fahrtkosten sollten Sie jedenfalls geltend machen.

Sind Sie selbstständig tätig und nutzen Sie Ihren eigenen Pkw zu mehr als 50 Prozent betrieblich, können Sie alle damit verbundenen Ausgaben aliquot als Betriebsausgaben absetzen. Für Ihre Privatfahrten muss „der Privatanteil“ ausgedehnt werden.

Als Betriebsausgaben zählen beispielsweise:

- die Absetzung für Abnutzung („Abschreibung“)

- Ausgaben für Kfz-Versicherung
- Tankbelege
- Parkscheine etc.

Die Finanz vertritt die „unwiderlegbare Vermutung“, dass Sie Ihr Kfz acht Jahre lang nutzen. Vom Gegenteil ist der Finanzbeamte leider nicht zu überzeugen. Ergo dürfen Sie es auch nur über acht Jahre abschreiben.

Und auch in puncto Anschaffungskosten vertritt die Finanz eine eigene Meinung – alles, was EUR 40.000 übersteigt, gilt als unangemessen und nicht abzugsfähig (so genannte „Luxustangente“).

Leasing bietet leider keine Abhilfe – auch hier wird von einer achtjährigen Nutzungsdauer ausgegangen, egal wie lange der Vertrag läuft. Für Gebrauchtwagen, die nicht älter als 60 Monate sind, ist der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung heranzuziehen.

Wird das Kfz von Ihnen nicht überwiegend (das bedeutet weniger



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

als 50 Prozent) betrieblich genutzt, können entweder die anteiligen Kosten oder das amtliche Kilometergeld (derzeit EUR 0,42/km) abgesetzt werden. Mit dem Kilometergeld werden Aufwendungen wie beispielsweise Benzin, Vignette, Reparaturen, Kfz-Versicherungen oder Autofahrer-Mitgliedsbeiträge abgegolten.

Kilometergelder können jährlich nur für maximal 30.000 betrieblich gefahrene Kilometer geltend gemacht werden. Sollten Sie beruf-

lich diese jährliche Kilometergrenze überschreiten, so ist entweder nur das Kilometergeld für die Obergrenze von 30.000 km – das sind € 12.600 – oder die tatsächlich entstandenen Kosten für die gesamten (das bedeutet auch für mehr als 30.000 km) betrieblich gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Sollten Sie den Pkw Ihres Partners benutzen, können Sie für die beruflichen Fahrten Kilometergeld geltend machen.

#### Unser Tipp

Auf jeden Fall ist es sinnvoll, Belege zu sammeln. Denn erst zum Jahresende kann man feststellen, wie hoch die betriebliche Nutzung tatsächlich war.

Die betriebliche Nutzung des Fahrzeuges ist grundsätzlich mittels Fahrtenbuch nachzuweisen. Darin sind Datum, Kilometerstand, Aus-

gangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und die zurückgelegten Tageskilometer (aufgegliedert in berufliche und private Kilometer) aufzuzeichnen. Die privat gefahrenen Kilometer müssen allerdings nur bei der Verrechnung der tatsächlichen Kosten aufgezichnet werden.

#### Unser Tipp

Je höher die Anschaffungs- und Betriebskosten Ihres Fahrzeuges, desto günstiger ist der Ansatz der tatsächlichen Kosten. Im Falle eines preiswerten Fahrzeuges oder einer hohen Kilometerleistung ist die Berücksichtigung durch das Kilometergeld empfehlenswert. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*